

Statuten «Grüne Stadt Solothurn» (vormals «GuBS – Grüne und Bunte Solothurn»)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Grüne Stadt Solothurn», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Solothurn. Der Verein ist in den Organen der «Grünen Kanton Solothurn» gemäss deren Statuten vertreten.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die «Grünen Stadt Solothurn» verstehen sich als politische Partei und nehmen aktiv am öffentlichen politischen Leben, insbesondere der Stadt Solothurn, teil.
- 2.2 Sie engagieren sich bei der Mitgestaltung und Umsetzung des politischen Programms der «Grünen Kanton Solothurn» und der «Grünen Schweiz».
- 2.3 Für politische Aktivitäten in der Amtei Solothurn-Lebern arbeiten die «Grünen Stadt Solothurn» mit den lokalen Organisationen der Grünen im Bezirk Lebern zusammen.
- 2.4 Sie bilden eine Plattform für an Umweltbelangen besonders Interessierte und sozial Engagierte.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der «Grünen Stadt Solothurn» können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die das politische Programm der «Grünen Stadt Solothurn» unterstützen und ihren (Wohn-)Sitz in der Stadt Solothurn haben, oder aus anderen Gründen am politischen Leben der Stadt interessiert sind.
- 3.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Damit wird gleichzeitig die Mitgliedschaft bei den «Grünen Kanton Solothurn» erworben.
- 3.3 Die VertreterInnen in den Vereinsorganen müssen Vereinsmitglieder sein. In externe Gremien können auch Nichtmitglieder delegiert werden, sofern sie sich verpflichten, dort im Sinne der Vereinsziele zu handeln.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Ausschuss auf das Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- 3.5 Mitglieder können aus folgenden Gründen durch den Ausschuss ausgeschlossen werden:
 - Nichteinhaltung ihrer finanziellen Verpflichtungen
 - Behinderung der Vereinstätigkeit
 - Handlungen gegen die Vereinsinteressen.

Gegen den Ausschluss kann innert eines Monats ab dessen Mitteilung zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich rekuriert werden.

Art. 4 Finanzen

- 4.1 Die Beschaffung der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel erfolgt durch:
- a Mitgliederbeiträge;
 - b «Mandatsabgaben» der Vertreterinnen und Vertreter der «Grünen Stadt Solothurn» in Gremien, wenn sie dafür eine Entschädigung (Grundentschädigung, Sitzungsgeld) erhalten;
 - c Spenden und projektspezifische Beiträge von natürlichen und juristischen Personen sowie von Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts;
 - d Benefizveranstaltungen und Merchandising;
 - e Legate und Schenkungen.
- 4.2 Das Inkasso erfolgt durch den/die KassierIn. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr werden nach der ordentlichen Mitgliederversammlung eingefordert, die Mandatsabgaben Anfangs Jahr für das vorangehende Kalenderjahr.
- 4.3 Der Mitgliederbeitrag richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Mitglieder. Der minimale Beitrag ist der von den «Grünen Stadt Solothurn» pro Mitglied an die «Grünen Kanton Solothurn» zu entrichtende Betrag + 10.–.
- 4.4 Die Vereinsmitglieder haben keine persönlichen Ansprüche an das Vereinsvermögen. Dies gilt auch im Falle des Austritts oder eines Ausschlusses eines Mitgliedes. Insbesondere besteht kein Anspruch für Rückforderungen geleisteter Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen.
- 4.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 5 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV);
- der Ausschuss;
- die Kontrollstelle.

Art. 5.1 Mitgliederversammlung

- 5.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der «Grünen Stadt Solothurn».
- 5.1.2 Eine ordentliche MV findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, mindestens aber in der ersten Jahreshälfte statt.
- 5.1.3 Eine ausserordentliche MV kann vom Ausschuss angesetzt oder von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder verlangt werden.

- 5.1.4 MV werden vom Ausschuss einberufen. Die Einladung an alle Mitglieder muss spätestens zwei Wochen vor der MV bei den Mitgliedern eintreffen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, ausser an diejenigen Mitglieder, die ausdrücklich eine schriftliche Zustellung wünschen.
- 5.1.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der an der MV anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse können nur zu auf der Einladung aufgeführten Traktanden gefasst werden. Für Statutenänderungen oder Vereinsauflösung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.1.6 Der MV stehen folgende Befugnisse zu:
- a Wahl und allenfalls Abberufung des Ausschusses;
 - b Wahl der Kontrollstelle;
 - c Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlung;
 - d Genehmigung von Jahresbericht, Vereinsrechnung und Revisionsbericht;
 - e Entlastung des Ausschusses;
 - f Festlegung von Grobjahreszielen;
 - g Genehmigung des Budgets
 - h Festlegung der Richtlinien für den Mitgliederbeitrag und die Mandatsabgaben;
 - i Genehmigung von Wahlplattformen, Wahllisten und Listenverbindungen für öffentliche Wahlen in Stadt und Amtei;
 - j Beschluss über Anträge von Mitgliedern. Solche sind bis spätestens 1 Monat vor der MV schriftlich an den Ausschuss zu richten.
 - k Statutenänderungen;
 - l Auflösung des Vereins;
 - m Behandlung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - n Beschlussfassung über alle anderen, der MV von Gesetzes wegen vorbehaltenen oder vom Ausschuss an sie überwiesenen Gegenstände.
- 5.1.7 Weitere Versammlungen von Mitgliedern, an welchen vor allem aktuelle politische Themen diskutiert werden, gelten nicht als MV in obigem Sinn. An diesen Versammlungen können jedoch Beschlüsse von untergeordneter Bedeutung gefasst werden wie Parolen, Abordnung von Delegierten in Gremien, Aufträge an den Ausschuss.

Art. 5.2 Der Ausschuss:

- 5.2.1 Der Ausschuss ist das leitende Organ der «Grünen Stadt Solothurn». Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Ein Mitglied des Ausschusses amtiert als KassierIn. Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung seiner effektiven Spesen und Auslagen.

5.2.2 Der Ausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a Vorschlagen von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen und die Besetzung der Vertretungen in den kantonalen Organen
- b Planung und Überwachung der Vereinstätigkeiten;
- c Vorbereitung und Einberufung der MV und von weiteren Versammlungen;
- d Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Ausschussmitglieder zu zweien – für den Zahlungsverkehr zeichnet der/die KassierIn allein. Rechnungen sind jedoch von einem weiteren Ausschussmitglied zur Zahlung freizugeben.
- e Ausschluss von Mitgliedern;
- f Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der MV oder anderen Vereinsorganen übertragen sind.

5.2.3 Der Ausschuss trifft sich regelmässig, kann aber Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

5.2.4 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 2/3 (zwei Dritteln) der Ausschussmitglieder erforderlich.

Art. 5.3 Die Kontrollstelle

5.3.1 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern. Zwischen Ausschuss und Kontrollstelle besteht Unvereinbarkeit, die auch LebenspartnerInnen sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie mit einschliesst.

5.3.2 Alternativ kann die MV auch eine externe, buchhaltungstechnisch kompetente Stelle mit der Revision der Vereinsbuchhaltung betrauen.

5.3.3 Die Kontrollstelle prüft und verifiziert die Buchführung und die Jahresrechnung und legt der MV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über Prüfungen der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Art. 5.4 Amtsdauer

5.4.1 Die Amtsdauer von Ausschuss und Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind wiederwählbar.

5.4.2 Im Falle einer Änderung des Einsitzes im Ausschuss während des Jahres ist dieser ermächtigt, Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen durch die nächste MV bestätigt werden. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate im Voraus dem Ausschuss angekündigt werden.

Art. 6 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung ist per Ende Jahr abzuschliessen.

Art. 7 Auflösung und Liquidation

Falls die MV auf Beschluss zur Vereinsauflösung nicht die Einsetzung besonderer Liquidatoren beschliesst, findet die Liquidation durch den Ausschuss statt. Das nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist den «Grünen Kanton Solothurn» resp. den «Grünen Schweiz» zuzuwenden. Eine Auszahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom
21. Juni 2010

angenommen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten der «GuBS – Grüne und Bunte Solothurn» und treten sofort in Kraft.

Für die Mitgliederversammlung der «Grünen Stadt Solothurn»:

Solothurn, den 21. Juni 2010

Zwei Mitglieder des Ausschusses: Marianne Urben



Heinz Flück



Der Protokollführer:

Thomas Kaegi

